

Finanzsatzung für den Ev. Kirchenkreis Münster

Vom 23. November 2004

(KABl. 2004 S. 336)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Münster	9./10. Juni 2008	KABl. 2008 S. 310	§ 1 § 4 § 7 § 11 § 12	neu gefasst neu gefasst neu gefasst gestrichen neu nummeriert

Inhaltsübersicht¹

Präambel

- § 1 Kirchensteuerverteilung
- § 2 Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 3 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 4 Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden
- § 5 Gemeinsame Rücklagen
- § 6 Gemeinsame Finanzplanung
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Informationspflicht der Kirchengemeinden
- § 9 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 10 Durchführung der Verwaltungsaufgaben
- § 11 Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Präambel

1Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster stehen in der Verantwortung und Verpflichtung zur gemeinsamen Finanzplanung und Finanzwirtschaft. 2Hierzu zählen insbesondere die Verpflichtungen, die Kirchensteuer nach Maßstäben zu verteilen, die von örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind sowie Mittel zur Finanzierung gemeinschaftlicher Aufgaben und zur Pfarrbesoldung aufzubringen.

3Der innersynodale Finanzausgleich wird unter Beachtung dieser Grundsätze und des § 5 Finanzausgleichsgesetz¹ nach folgenden Regelungen durchgeführt.

§ 1²

Kirchensteuerverteilung

1Die den Kirchengemeinden in der Gemeinschaft des Ev. Kirchenkreises Münster zustehenden Kirchensteuern werden im Haushalt der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises zusammen gefasst. 2Sie werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) 1Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält für ihre Aufgaben eine pauschalisierte Zuweisung in Höhe von 61,3 % der Kirchensteuern. 2Die Höhe des Prozentsatzes wird in einem Turnus von drei Jahren überprüft.

(2) Die pauschalisierte Zuweisung an jede Kirchengemeinde erfolgt nach Abzug von Rücklagenzuführungen (§ 5 dieser Satzung) auf der Grundlage der Zahl der Gemeindemitglieder, die für die Zuweisung an den Kirchenkreis maßgebend ist.

(3) Auf die pauschalisierte Zuweisung werden die Erträge aus dem Kirchenvermögen nicht angerechnet.

(4) 1Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. 2Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. 3Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als genehmigt.

(5) 1Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. 2Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen. 3Außerplanmäßige Ausgaben, die von außerplanmäßigen Einnahmen gedeckt werden können, bleiben hiervon unberührt.

1 Nr. 840

2 § 1 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Münster vom 9./10. Juni 2008.

(6) ¹Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. ²Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung und Anhebung von Personalstellen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

¹Der Kirchenkreis erhält

- a) für die ihm nach den Kirchengesetzen und der Satzung des Kirchenkreises obliegenden sowie für die ihm durch besondere Beschlüsse der Kreissynode übertragenen Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 28,0 % der Kirchensteuern;
- b) für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Jugendarbeit, die von Kirchengemeinden unter Bezuschussung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten wahrgenommen werden, erfolgt eine Zuweisung in Höhe von 10,7 % der Kirchensteuern.

²An der Zuteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Einrichtungen wirken die zuständigen Fachausschüsse mit. ³Die Entscheidung über die Zuteilung der Finanzmittel trifft der Kreissynodalvorstand.

⁴Die Höhe der Prozentsätze wird in einem Turnus von drei Jahren überprüft.

⁵Der Kreissynodalvorstand informiert die Kirchengemeinden über den Finanzbedarf des Kirchenkreises.

§ 4¹

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

¹Die Kirchengemeinden erstatten an die Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz² für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. ²Die Erstattung erfolgt aus den nach § 2 zugewiesenen Mitteln.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

¹Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittellrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;

¹ § 4 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Münster vom 9./10. Juni 2008.

² Nr. 840

- c) ein Neubau-, Umbau- und Erweiterungsfonds;
- d) ein Grundstücksfonds;
- e) ein Sonderfonds für Härtefälle.

²Über die Zuführung zu den Rücklagen beschließt die Kreissynode.

³Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes. ⁴Bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittellrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ²Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7¹

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) ¹Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben. ²Die Mitglieder und ihre Vertreter werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

⁴Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes und die Fundraiserin oder der Fundraiser des Kirchenkreises sind ständige, beratendes Mitglied des

¹ § 7 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Münster vom 9./10. Juni 2008.

Finanzausschusses. ⁵Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann für sich eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.

(3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) ¹Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. ²Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. ³Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) ¹Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen. ³Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei weiteren Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10**Durchführung der Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11¹**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft. ³Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung. § 11 gestrichen, § 12 neu nummeriert durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Münster vom 9./10. Juni 2008.